

beschlossen in der Gründungsversammlung am 10. Oktober 2023 – registriert am 4. November 2023  
Änderung in § 15 und § 46 beschlossen in der Generalversammlung am 5. November 2024

## I. PRÄAMBEL

Die ströme Energiegenossenschaft e.Gen. möchte in der Region Maßnahmen setzen, die den Klimaschutz und die Energiewende in der Region stärken und damit zur Erreichung der national definierten Klimaziele einen bedeutenden Beitrag leisten.

Sie will damit auch die wirtschaftliche und soziale Aktivität der BürgerInnen in der Region zum Klimaschutz und erneuerbare Energie fördern und dabei die Politik, die Wirtschaft, die öffentlichen Institutionen und Privatpersonen verbinden.

Dies soll durch die Schaffung einer geeigneten Struktur und der Gründung von effizienten Organisationsformen, die

- ★ die Vernetzung aller Beteiligten fördert,
- ★ den BürgerInnen die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme an der Klimawende gibt,
- ★ den einfachen & regionalen & kostengünstigen Zugang zu Ökostrom gestattet,
- ★ die Erzeugung von erneuerbarer Energie vorantreibt, erreicht werden.

## § 1 Firma, Sitz und Dauer

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: ströme Energiegenossenschaft e.Gen.

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Steyr

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

(4) Die Genossenschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

## § 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die umfassende wirtschaftliche, ökologische und sozialgemeinschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Tätigkeit als Bürgerenergiegemeinschaft gemäß den Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes, sowie des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes,
- b) die Finanzierung, der Erwerb, die Errichtung, die Vermittlung, die Veräußerung, die An- und Vermietung und der Betrieb von Anlagen, Geräten und Technologie zur Nutzung regenerativer Energie für Mitglieder und Dritte
- c) der Einkauf, die Verteilung und der Vertrieb von Energie
- d) Umwandlung zwischen Energieformen
- e) Zusammenfassung des Energiebedarfs bzw. des Energieangebotes zum Zwecke der optimalen Ausnutzung regional erzeugter Energie (Aggregation), Energiemanagement
- f) die Unterstützung und Beratung in Fragen der erneuerbarer Energiegewinnung, Energieeffizienz, Speicherung und Umwandlung
- g) Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung in allen Rechts- und Nutzungsformen
- h) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativer Energiegewinnung einschließlich der Information der Mitglieder und Dritten sowie Öffentlichkeitsarbeit
- i) die Planung, Entwicklung, Durchführung und Sicherung des Betriebs von ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Projekten und Dienstleistungen einschließlich der damit verbundenen Projektleitungs- und -steuerungsaufgaben
- j) die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstands notwendig und förderlich sind.
- k) Die Beteiligung an Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung regenerativer Energien.

l) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Versorgung von Elektrofahrzeugen.

(3) Die Genossenschaft kann sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen.

(4) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder zu dienen hat.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:

1. Physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die die Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen oder nehmen wollen.
2. Physische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
3. investierende Mitglieder gemäß § 5a Abs. 2 Z 1 GenG

(2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse physischer Mitglieder, Firma, Rechtsform, Geschäftsanschrift und die Firmenbuchnummer juristischer Personen oder Personengesellschaften sowie die Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile anzuführen. Die Beitrittserklärung, welche keine Bedingungen enthalten darf, muss die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass sich der Beitretende den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7 Abs. 1);
4. durch Auflösung (§ 7 Abs. 2);
5. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 14).

### § 5 Kündigung

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer 2-jährigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.

(2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sofern dadurch nicht die in § 12 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unterschritten wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

### § 6 Ausschluss

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

1. wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Satzung;
2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft mehr als zwölf Wochen in Verzug befindet;
3. wegen Eintrittes der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
4. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 1);
5. wegen Verlusts der Eigenberechtigung;

6. wegen Zusammenarbeit mit oder Beteiligung an Konkurrenzunternehmen der Genossenschaft, sofern dadurch geschäftliche Interessen der Genossenschaft beeinträchtigt werden;
7. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt;
8. wenn sich sonst wie sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
9. wenn wegen einer Änderung in seinen Beteiligungsverhältnissen oder eines Gesellschafterwechsels die Interessen des Mitglieds mit den Zielen, Aufgaben und Belangen der Genossenschaft nicht mehr zu vereinbaren sind.

(2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahrs. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich binnen 14 Tagen ab Erhalt der Androhung des Ausschlusses zu den Ausschlussgründen äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekannt zu geben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausschlossenen übertragenen Mandate und er ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

### § 7 Tod, Auflösung

(1) Im Falle des Todes geht die Mitgliedschaft des Verstorbenen auf den oder die Erben über und endet mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem der Erbfall eingetreten ist.

(2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

### § 8 Auseinandersetzung

(1) Das ausgeschlossene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht. Ergibt sich ein Bilanzverlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.

(2) Die Auszahlung darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem das Mitglied ausgeschlossen ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsmäßigen Kapitalrücklage (§ 42 Abs. 2 Z 2).

(3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs. 2) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

### § 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§ 33) auszuüben;
3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§§ 29 Abs. 2 Z 2 und 31 Abs. 2);
4. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands, allenfalls des Berichts des Aufsichtsrats und der Kurzfassung des Revisions-

- berichts gegen Kostenersatz zu verlangen;  
 5. an der von der Generalversammlung beschlossenen Gewinnausschüttung teilzunehmen;  
 6. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen gegen Kostenersatz zu verlangen;  
 7. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 38) Einsicht zu nehmen;

### § 10 Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht:
1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
  2. gemäß § 12 Abs. 2 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
  3. sofort bei Aufnahme ein in die satzungsmäßige Kapitalrücklage fließendes Eintrittsgeld zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird;
  4. in seinen geschäftlichen Aktivitäten vornehmlich die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, soweit diese marktkonform – auch unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption der Genossenschaft – sind;
  5. zur Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft beizutragen sowie die gemeinschaftlichen Verkaufsförderungsmaßnahmen selbst zu unterstützen;
  6. die mit der Genossenschaft getroffenen Vereinbarungen vertragskonform auszuführen und sich auch an der Kommunikation zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zu beteiligen;
  7. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln und diesbezüglich auch im eigenen Mitarbeiterbereich vorzusorgen;
  8. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 2) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens unverzüglich bekannt zu geben; Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen), einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln.
  9. die Genossenschaft unverzüglich – spätestens jedoch binnen vier Wochen – ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs. 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs. 2 UGB.

### § 11 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 3 Abs. 2 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

## III. GESCHÄFTSANTEILE, GESCHÄFTSGUTHABEN, HAFTUNG

### § 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt € 100.
- (2) Jedes Mitglied hat zumindest einen Geschäftsanteil gleichzeitig mit der Beitrittserklärung zu übernehmen und sofort einzuzahlen.
- (3) Die spätere Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch ein Mitglied bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

### § 13 Geschäftsguthaben

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen

- zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen (§ 43 Abs. 1) und abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 43 Abs. 2) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.  
 (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzfall des Mitglieds erleidet.  
 (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.

### § 14 Übertragung

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der Erwerber muss, wenn er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.  
 (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

### § 15 Haftung

Jeder Genossenschafter haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle der Liquidation oder des Konkurses derselben mit seinen Geschäftsanteilen. Die Mitglieder der Genossenschaft sind nicht verpflichtet, über ihre gezeichneten Geschäftsanteile hinaus Nachschüsse zu leisten. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft besteht nicht; das Risiko eines Verlustes ist auf die Höhe der gezeichneten Geschäftsanteile beschränkt. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Genossenschaft ist eine weitergehende Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

## IV. ORGANE

### § 16 Die Organe der Genossenschaft sind:

- ★ der Vorstand
- ★ der Aufsichtsrat fakultativ
- ★ die Generalversammlung

### § 17 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal acht Mitgliedern, darunter der/die Sprecher:in und Sprecher:instellvertretung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu vier Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, erfolgt die Wahl auf die Dauer von vier Jahren. Die Funktionsdauer beginnt – sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt – mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im vierten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft sowie vertretungsbefugte Organe und Prokuristen von Mitgliedern, die juristische Personen sind. Unbeschadet der Regelung des Abs. 5 können allenfalls bestellte Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Das Recht zur Erstattung eines Wahlvorschlags steht, sofern ein solcher bestellt ist, dem Aufsichtsrat oder Mitgliedern zu.
- (5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der

- Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen. Bis dahin hat – sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist – dieser aus seiner Mitte so viele Personen zu vorläufigen Vertretern von Vorstandsmitgliedern zu bestellen, dass die in Abs. 1 bestimmte Mindestzahl erreicht ist.  
 Die zu Stellvertretern von Vorstandsmitgliedern bestellten Aufsichtsratsmitglieder dürfen während ihrer Vertretungstätigkeit ihre Funktion im Aufsichtsrat nicht ausüben.  
 (6) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.  
 (7) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

### § 18 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der gemäß Abs. 2 vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

### § 19 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:
  1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
  2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;
  3. die Beschlüsse der Generalversammlung umzusetzen, insbesondere die Einreichungen an das Firmenbuch zu veranlassen.
  4. die Generalversammlung gemäß § 30 einzuberufen und den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;
  5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen;
  6. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
  7. einem gegebenenfalls bestehenden Aufsichtsrat gemäß § 21 Bericht zu erstatten, über sein Verlangen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen und die von ihm beanstandeten Mängel ehestens zu beheben;
  8. über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionsunterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Satzung des Österreichischen Genossenschaftsverbands // Schulze-Delitzsch ergeben, nachzukommen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen eine Geschäftsordnung aufstellen und von der Generalversammlung beschließen lassen oder, im Falle des Bestehens eines Aufsichtsrates, von diesem genehmigen lassen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und haften bei Verletzung ihrer Obliegenheiten für den entstandenen Schaden.

## § 20 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die der Vorstand auch in Form einer Videokonferenz abhalten kann, sofern im Fall der Videokonferenz ein gegenseitiger Meinungsaustausch und eine Feststellung der Identität der Anwesenden sowie der Geheimhaltung des Sitzungsinhalts sichergestellt ist. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Abs. 2).

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält die Geschäftsordnung für den Vorstand. Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig.

(2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahe stehender Personen (Ehegatte, Verwandte oder Verschwägere, Lebensgefährte) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis-zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

## § 21 Berichte an einen allenfalls bestehenden Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand hat gegebenenfalls dem Aufsichtsrat jederzeit über dessen Verlangen alle auf den Geschäftsbetrieb Bezug habenden Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

(2) Der Aufsichtsrat kann insbesondere folgende Unterlagen verlangen, wobei auch die Individualrechte einzelner Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 24e Abs. 1 GenG zu beachten sind:

1. den Unternehmensplan, aus dem insbesondere die Investitions-, Finanz- und Absatzplanung hervorgeht;
2. Rohbilanzen zu einem vom Aufsichtsrat gewünschten Stichtag;
3. aktuelle Saldenlisten;
4. eine Übersicht über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand;
5. in der zweiten Jahreshälfte die Halbjahresbilanz und die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr;
6. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; erforderlichenfalls ist hierüber vorweg der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen.

(3) Der Vorstand ist – sofern ein Aufsichtsrat besteht – verpflichtet, diesem rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstands vorzulegen.

(4) Der Vorstand hat – sofern ein Aufsichtsrat besteht – diesen vom Termin und Fortgang der gesetzlichen Revisionen durch den Österreichischen Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch zu verständigen, ihn zu allfälligen Schlussbesprechungen mit dem Revisor einzuladen und unverzüglich nach Eingang des Revisionsberichts mit dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revisionen in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

## § 22 Zustimmung eines allenfalls bestehenden Aufsichtsrats zu Maßnahmen der Geschäftsführung

In welchen Angelegenheiten die Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen ist, bestimmt die Geschäftsordnung.

## § 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge bzw. Vergütungen der Vorstandsmitglieder

Für dienstrechtliche Angelegenheiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist – wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist – dieser zuständig, der auch die entsprechenden Dienstverträge sowie vergleichbare Verträge abschließt. Ist kein Aufsichtsrat bestellt, ist die Generalversammlung hierfür zuständig. Sie bestimmt zu diesem Zweck zwei Bevollmächtigte. Allfällige Vergütungen und Entschädigungen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.

## § 24 Enthebung von Vorstandsmitgliedern

(1) Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion entzogen werden.

(2) In dringenden Fällen kann ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung vorläufig ihrer Funktion entheben. Derartige Funktionsenthebungen sind unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die festgesetzte Mindestzahl, hat der Aufsichtsrat die in § 17 Abs. 5 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

## § 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

(1) Die Genossenschaft kann – unbeschadet der Bestimmung des § 24 GenG – über Beschluss der Generalversammlung einen Aufsichtsrat bestellen. In diesem Fall gelten für den Aufsichtsrat die im Genossenschaftsgesetz, in dieser Satzung sowie die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehenen Regelungen.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Vom Betriebsrat nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsendete Aufsichtsratsmitglieder sind in diesen Zahlen nicht inbegriffen.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu vier Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsdauer bestimmt, erfolgt der Wahlbeschluss auf die Dauer von vier Jahren. Die Funktionsdauer beginnt – sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt – mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im vierten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, im Falle der Festlegung einer kürzeren Funktionsperiode im Sinne des Satzes 2 mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung spätestens im dritten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft. Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht angehören.

(5) Zur Erstattung eines Wahlvorschlags ist ein Zehntel der Mitglieder berechtigt.

(6) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen.

(7) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

(8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Aufsichtsrats, kann aber von diesem jederzeit widerrufen werden.

## § 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und hat sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

Der Aufsichtsrat ist in Ausübung seiner Überwachungstätigkeit berechtigt und verpflichtet, selbst oder durch Ausschüsse (Abs. 6) oder einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder unter Wahrung des Vieraugenprinzips, alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen sowie deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen, die Angaben über den Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen enthalten müssen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Bericht des Vorstands und den Vorschlag des Vorstands über Gewinnverwendung und Verlustabdeckung zu prüfen. Er hat hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung gemäß § 30 Abs. 1 einzuberufen.

(4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, unverzüglich nach Erhalt des Revisionsberichts mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Revision zu beraten und der nächsten Generalversammlung über die im Zusammenhang mit den Revisionsbeanstandungen durchzuführenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.

(5) Eine nähere Regelung der Pflichten des Aufsichtsrats erfolgt durch eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat aufgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird.

(6) Der Aufsichtsrat kann mit der Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse beauftragen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und haf-ten bei Verletzung ihrer Obliegenheiten für den entstandenen Schaden.

## § 27 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die der Aufsichtsrat auch in Form einer Videokonferenz abhalten kann, sofern im Fall der Videokonferenz ein gegenseitiger Meinungsaustausch und eine Feststellung der Identität der Anwesenden sowie der Geheimhaltung des Sitzungsinhalts sichergestellt ist. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder (Abs. 2). Wenn kein Aufsichtsrat diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg oder durch telefonische Rundfrage gefasst werden.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder ihm nahe stehender Personen (Ehegatte, Verwandte, Verschwägere oder Lebensgefährte) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis-zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

### § 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

### § 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs anzuberaumen.
  - (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzu-berufen, wenn
    1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
    2. es ein Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 9 Z 3);
    3. es der Österreichische Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch als gesetzlicher Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 30 Abs. 1);
    4. das Gericht gemäß § 7 GenRevG den Revisor hierzu ermächtigt hat;
    5. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist;
    6. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen 14 Tagen, im Falle der Z 5 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

### § 30 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Unterlässt der Vorstand die rechtzeitige Einberufung, so ist ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat hierzu berechtigt und verpflichtet. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 3 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisor.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Verständigung der Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post oder der Versendung des E-Mails und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens sieben Kalendertagen liegen.
- (3) Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann.
- Im Fall der Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 4 ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 GenRevG hinzuweisen.
- (4) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht gemäß § 18, wenn sie von einem allenfalls bestehenden Aufsichtsrat ausgeht, durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch zwei Vorstandsmitglieder desselben, wenn sie vom Revisor ausgeht, durch diesen zu unterzeichnen.

### § 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen Ort in Ober- und Niederösterreich, an dem ein Notar seinen Sitz hat, statt.
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Außerdem sind die Mitglieder unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 2, der Österreichische Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 3 und der Revisor unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 4 berechtigt, zu

verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Im Falle einer beantragten Tagesordnungs-Ergänzung einer bereits angekündigten Generalversammlung müssen die Anträge so rechtzeitig beim einberufenden Organ einlangen, dass die Ergänzung der Tagesordnung noch fristgemäß (§ 30 Abs. 2) möglich ist. § 29 Abs. 2 Z 2 gilt sinngemäß.

- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

### § 32 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das dazu bestimmte Mitglied des Vorstands. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 4 führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern und Protokollbeglaubigern.
- (3) Der Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die Nichtmitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und „Schluss der Debatte“. Der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesenheit in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen.

### § 33 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung so viele Stimmen wie Anteile, mindestens jedoch eine Stimme und maximal 300 Stimmen.
- (2) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch einen Bevollmächtigten (Abs. 4) ausgeübt.
- (3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt
  1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst oder durch einen nahen Angehörigen, das ist der Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder der Lebensgefährte sowie einen Erwachsenenvertreter eines Mitglieds. Über Aufforderung hat der Nachweis über die Angehörigeneigenschaft anhand eines Personaldokuments zu erfolgen;
  2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer, Vorstand) bzw. die vertretungsbefugten Gesellschafter oder durch einen Prokuristen. Über Aufforderung hat der Nachweis der Vertretungsbefugnis anhand eines Firmenbuchauszugs zu erfolgen; besteht bei juristischen Personen Kollektivvertretungsmacht oder sind die zur Vertretung einer Personengesellschaft berufenen Gesellschafter nur kollektiv zeichnungsberechtigt oder ist ein Prokurist nur kollektiv zeichnungsberechtigt, so hat die an der Generalversammlung teilnehmende Person ihre Berechtigung durch eine firmenmäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen;
  3. bei mehreren Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 Abs. 1) durch den von allen Erben zur Stimmrechtsausübung schriftlich ermächtigten Miterben;
  - (4) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

- (5) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.

### § 34 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (2) Beschlüsse über
  1. die Änderung der Satzung
  2. die Änderung der Rechtsform und die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen
  3. die Verschmelzung der Genossenschaft
  4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung
  5. die Enthebung von Vorstands- und allenfalls von Aufsichtsratsmitgliedern
  6. den Austritt aus dem Revisionsverband können nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder gefasst werden. Satzungsänderungen können unabhängig von der Wartehalbestunde nur dann gefasst werden, wenn zumindest 20 Personen anwesend oder vertreten sind.
  - (3) Sollen Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z 2, 4 oder 6 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
  - (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 30 Abs. 3) enthält.
  - Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

### § 35 Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse über die in § 34 Abs. 2 angeführten Gegenstände jedoch mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz. Bei Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit der Köpfe und der Mehrheit der Anteile der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (mindestens 20 Mitglieder müssen anwesend sein).

### § 36 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Abstimmung erfolgt entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die offene Abstimmung ist die Regel, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand oder ein allenfalls bestehender Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- (2) Wahlen erfolgen in der Regel geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Eine offene Abstimmung findet nur dann statt, wenn die Generalversammlung dies in offener Abstimmung beschließt.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge (§§ 17 Abs. 4, § 25 Abs. 4) eingebracht, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los. Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch auch eine andere Art des Wahlverfahrens beschließen.

### § 37 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
  1. die Änderung der Satzung bzw. der beschlossenen Geschäftsordnung;
  2. die Änderung der Rechtsform und die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
  3. die Verschmelzung der Genossenschaft;
  4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
  5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
  6. die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats;
  7. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats und die Festsetzung etwaiger Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands sowie gegebenenfalls für Mitglieder des Aufsichtsrats;
  8. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands, auch nach vorangegangener Suspendierung durch einen allenfalls bestehenden Aufsichtsrat (gemäß § 24e Abs. 2 GenG) und gegebenenfalls von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
  9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls des Aufsichtsrats sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung allfälliger Prozesse gegen Aufsichtsratsmitglieder;
  10. den Austritt aus dem Revisionsverband;
  11. Kooperationen mit nachhaltiger Auswirkung auf den Leistungsaustausch zwischen Genossenschaft und Mitglied;
  12. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;

### § 38 Generalversammlungsprotokoll

- (1) Über die Generalversammlungen sind zu Beweis-zwecken Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlungen, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.
- (2) Die Protokolle sind mit durchlaufender Seitenzahl zu versehen, auf jeder Seite vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den Protokollbeglaubigern zu paraphieren, am Ende der Protokollschrift zu unterschreiben und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere der Einladung, in einem besonderen Protokollbuch aufzubewahren. Die Führung des Protokollbuchs ist auch in Lose-Blatt-Form zulässig. In diesem Fall ist jede Seite der Protokollschrift von den genannten Personen zu unterschreiben.

## V. RECHNUNGSWESEN

### § 39 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem 31. Dezember.

### § 40 Jahresabschluss

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss und ein Bericht des Vorstands unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

- (2) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sowie allenfalls der Bericht des Aufsichtsrats sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sind rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung – sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist – diesem vorzulegen, der diese zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten hat.
- (4) Ein allenfalls bestellter Aufsichtsrat ist berechtigt, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Über die Tragung der dafür auflaufenden Kosten beschließt unter Festlegung eines Höchstbetrags die Generalversammlung.

### § 41 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands und allenfalls die Stellungnahme des Aufsichtsrats sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung und über die Entlastung des Vorstands und allenfalls des Aufsichtsrats zu beschließen hat.

### § 42 Bildung von Rücklagen

- (1) Es ist eine satzungsmäßige Gewinnrücklage zu bilden. Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden. In die satzungsmäßige Gewinnrücklage wird eingestellt: ein Betrag, der mindestens dem zehnten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses entspricht, bis der Betrag insgesamt 20% der Passiva abzüglich des Eigenkapitals erreicht hat.
- (2) Die satzungsmäßige Kapitalrücklage wird gebildet durch
  1. Eintrittsgelder gemäß § 10 Z 3
  2. verfallene Geschäftsguthaben
  3. verfallene Dividenden
 Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.
- (3) Die Generalversammlung kann neben den satzungsmäßigen Rücklagen nach Abs. 1 und Abs. 2 noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

### § 43 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellten, detaillierten Gewinnverwendungsvorschlags. Dividenden können nur für die zum Schluss des Geschäftsjahrs voll eingezahlten Geschäftsanteile ausgeschüttet werden. Sie sind dem Geschäftsguthaben der einzelnen Mitglieder so lange zuzuschreiben, bis der noch nicht voll eingezahlte oder durch allfällige Verluste verminderte Betrag der Geschäftsanteile erreicht ist. Übersteigende Beträge werden den Kontokorrentkonten der Mitglieder zugewiesen.
- (2) Die Generalversammlung beschließt im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses, ob und in welcher Höhe die Rücklagen zur Verlustabdeckung herangezogen werden, ein Verlustvortrag auf neue Rechnung erfolgt oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder zur Verlustabdeckung herangezogen werden. Verlustabschreibungen von den Geschäftsguthaben der Mitglieder erfolgen im Verhältnis der zum Schluss des Geschäftsjahrs gezeichneten Geschäftsanteile.

Werden die Verluste von den Geschäftsguthaben der Mitglieder abgeschrieben, so kann die Generalversammlung beschließen, dass in den Folgejahren die Gewinnzuweisung an die satzungsmäßige Gewinnrücklage bis zum Ausmaß der abgeschriebenen Beträge zu unterbleiben hat.

## VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

### § 44

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
- (2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.
- (3) Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile verteilt.

## VII. BEKANNTMACHUNGEN DER GENOSSENSCHAFT

### § 45

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebenen Adresse oder E-Mail Adresse.

# DATENSCHUTZERKLÄRUNG GÜLTIG AB 10. OKTOBER 2023

Wir informieren Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Datenschutzgesetz 2000 sowie das Datenschutz-Anpassungsgesetz von 2018 dienen dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG 2018, TKG 2003)

## 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können sie sich wenden?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:  
Energiegenossenschaft Ströme  
Sierninger Straße 78  
4400 Steyr  
eMail: office@ströme.at

## 2. Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten.

Zu den personenbezogenen Daten zählen unter anderem Ihre Personalien (Name, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, Kontaktdaten, eMail-Kontakt), Legitimationsdaten (zum Beispiel Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (zum Beispiel Unterschriftsprobe) und Auftragsdaten (für zum Beispiel Zahlungsaufträge), Werbe- und Vertriebsdaten, Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokolle), Registerdaten, Bild- und Tondaten (zum Beispiel Video- oder Telefonaufzeichnungen), Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Energiegenossenschaft Ströme (zum Beispiel eMail, Apps, Cookies), Verarbeitungsergebnisse, die die Plattform selbst generiert, Daten aus dem Gebrauch der Zutrittskarte (Zutrittszeiten und mit der Karte eingekaufte Waren) sowie Daten zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen sein.

Wenn Sie auf unsere Webseite zugreifen, werden automatisch Informationen allgemeiner Natur erfasst. Diese Informationen (Server-Logfiles) beinhalten etwa die Art des Webbrowsers, das verwendete Betriebssystem, den Domainnamen Ihres Internet Service Providers und Ähnliches. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Informationen, welche keine Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen. Diese Informationen sind technisch notwendig, um von Ihnen angeforderte Inhalte von Webseiten korrekt auszuliefern und fallen bei Nutzung des Internets zwingend an. Anonyme Informationen dieser Art werden von uns statistisch ausgewertet, um unseren Internetauftritt und die dahinterstehende Technik zu optimieren.

Um die Sicherheit Ihrer Daten bei der Übertragung zu schützen, verwenden wir dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren (zum Beispiel SSL) über HTTPS.

## 3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften.

### 3.1. Im Rahmen Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO):

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in den Allgemeinen Geschäftsbestimmungen bzw. der Zustimmungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang, zum Beispiel:

- Führung eines Mitgliederregisters gemäß § 14 GenG
- Produktinformationen
- Produktwerbung
- Veranstaltungsinformationen
- Firmeninformation

Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten. Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an: office@ströme.at

**3.2.** Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1b DSGVO): Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung erforderlichen Tätigkeiten. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (zum Beispiel Zeichnung von Geschäftsanteilen) und können unter anderem Berarfsanalysen und Beratung umfassen.

**3.3.** Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1c DSGVO): Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich sein.

## 4. Wer erhält Ihre Daten?

Innerhalb der Energiegenossenschaft Ströme erhalten diejenigen Stellen bzw. MitarbeiterInnen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Das kann zum Beispiel im Fall der Abrechnung die Buchhaltung, oder die für das Führen des Mitgliedsregisters zuständige Person sein. Darüber hinaus können von uns beauftragte Auftragsverarbeiter (insbesondere IT- sowie Backoffice-Dienstleister) Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen erhalten. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten. Soweit gesetzlich erforderlich geben wir die Daten Finanzbehörden, Banken, Inkassobüros, Rechtsvertreter und Gerichte weiter.

## 5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG), der Gewerbeordnung (GewO), dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre (die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre) betragen können, zu berücksichtigen.

## 6. Welche Datenschutzrechte stehen Ihnen zu?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts. Beschwerden können Sie an die Österreichische Datenschutzbehörde richten (www.dsb.gv.at).

## 7. Sind Sie zur Bereitstellung von Daten verpflichtet?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind und zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir den Abschluss des Vertrags oder die Ausführungen des Auftrags in der Regel ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und folglich beenden müssen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, hinsichtlich jener Daten, die für die Vertragserfüllung nicht relevant bzw.

gesetzlich nicht erforderlich sind, eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen.

## 8. Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung einschliesslich Profiling?

Wir nutzen keine automatisierten Entscheidungsfindungen nach Art. 22 DSGVO zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung.

## 9. Wie verhält sich der Einsatz und die Verwendung sozialer Medien?

**9.1.** Facebook: Unsere Website kann ein Plugin von Facebook beinhalten. Das Plugin wird zur Verfügung gestellt von der Facebook Inc., 1601 S. California Ave, Palo Alto, CA 94304, USA. Der „Gefällt-mir-Button“ von Facebook und andere Plugins von Facebook bauen eine direkte Verbindung Ihres Browsers mit den Servern von Facebook auf. Der Inhalt des Share-Buttons wird von Facebook direkt an Ihren Browser übermittelt und von diesem in die Webseite eingebunden. Facebook erhält dadurch Informationen von Ihrem Browser und speichert diese. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ihr Besuch unseres Internetauftritts von Facebook erfasst wird, auch wenn Sie die Plugins nicht anklicken. Mehr Informationen und Einstellungsmöglichkeiten für Facebook entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen von Facebook unter <http://www.facebook.com/policy.php> Wenn Sie nicht möchten, dass Facebook über unseren Internetauftritt Daten über Sie sammelt und mit Ihren dort gespeicherten Mitgliedsdaten verknüpft, loggen Sie sich vor Ihrem Besuch unseres Internetauftritts vom Nutzerkonto von Facebook aus.

**9.2.** Eingebettete YouTube-Videos: Auf einigen unserer Webseiten betten wir Youtube-Videos ein. Betreiber der entsprechenden Plugins ist die YouTube, LLC, 901 Cherry Ave., San Bruno, CA 94066, USA. Wenn Sie eine Seite mit dem YouTube-Plugin besuchen, wird eine Verbindung zu Servern von Youtube hergestellt. Dabei wird Youtube mitgeteilt, welche Seiten Sie besuchen. Wenn Sie in Ihrem Youtube-Account eingeloggt sind, kann Youtube Ihr Surfverhalten Ihnen persönlich zuzuordnen. Dies verhindert Sie, indem Sie sich vorher aus Ihrem Youtube-Account ausloggen. Wird ein Youtube-Video gestartet, setzt der Anbieter Cookies ein, die Hinweise über das Nutzerverhalten sammeln. Wer das Speichern von Cookies für das Google-Ad-Programm deaktiviert hat, wird auch beim Anschauen von Youtube-Videos mit keinen solchen Cookies rechnen müssen. Youtube legt aber auch in anderen Cookies nicht-personenbezogene Nutzungsinformationen ab. Möchten Sie dies verhindern, so müssen Sie das Speichern von Cookies im Browser blockieren. Weitere Informationen zum Datenschutz bei „Youtube“ finden Sie in der Datenschutzerklärung des Anbieters unter: <https://www.google.de/intl/de/policies/privacy/>

## 10. Änderungen der Datenschutzrichtlinien

Diese Datenschutzrichtlinien werden an die jeweils aktuelle Rechtslage angepasst, daher empfehlen wir, sie regelmäßig zu lesen, um über den Schutz der von uns erfassten Daten auf dem Laufenden zu bleiben. Durch die fortgesetzte Nutzung dieser Websites bzw. durch eine aufrechte Geschäftsbeziehung erklären Sie sich mit diesen Datenschutzrichtlinien und deren Aktualität einverstanden.